

Erläuterungen

zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht

I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt H genannte Familiensache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. Hat das Verfahren mehrere unter Abschnitt H genannte Familiensachen (Abschnitt H a bis k) zum Gegenstand, so ist nur eine Zählkarte anzulegen. Für jedes Gesuch um Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist jeweils eine gesonderte Zählkarte anzulegen. In der Zählkarte sind auszufüllen

a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis E;

b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ohne gleichzeitige Einreichung eines Antrages oder einer Klage in Familiensachen (Abschnitt H I) ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Neben den Kopfangaben A bis E müssen die Abschnitte H, K, L, P, Q , QA und S in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte (schraffierte Felder) richtet sich nach der Lage des Einzelfalls.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 3. 2000 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
Tag		Monat		Jahr	

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.

4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei gleichzeitiger Erledigung durch Teilvergleich und Teilrücknahme der Klage L 2 und L 6), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielfall also nur L 2). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (z.B. Abschnitte H und N), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also H b, H d und H e, wenn ein Verfahren die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, die Herausgabe des Kindes und Unterhalt für Verwandte zum Gegenstand hatte).
5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten (bzw. Antragstellern oder Antragsgegnern) zutreffen (z.B. J a 1, wenn mindestens einem von mehreren Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von J a 1 und J a 2 nur J a 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Kläger bewilligt und einem anderen Kläger abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte bis fünfte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der drei Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "F" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden vier Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer und des Aktenregisterzeichens in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
4. Beispiel für die Eintragung In Abschnitt A:

3	1	0	0	3	F	0	0	4	6	8	0	0
KA		Abt.			RZ	fortl. Nr.				Jahr		

= 3 F 468/00

Zu B:

Die Zählkarten sind für jede Richtergeschäftsaufgabe als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die den einzelnen Richtern durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche (Richtergeschäftsaufgaben) festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung). Vertretungen bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Richters sowie Wechsel in der Person des Richters lassen diese Zahl unberührt.

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rüge-schrift maßgebend.

Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, anzugeben. Hat die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Gerichts auch das vorausgegangene Mahnverfahren registriert, so ist der Tag der Eintragung in das Register für Familiensachen anzugeben.

Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch Versäumnisurteil, Arrest oder einstweilige Verfügung, Prozesskostenhilfebeschluss, Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu L Nrn. 3, 4, 7, 8 und 9) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Richtergeschäftsaufgabe desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Richtergeschäftsaufgabe (Erhebungseinheit) desselben Familiengerichts für

die bisher zuständige Richtergerichtsaufgabe erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis ZC nicht auszufüllen.

b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn

1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung);
2. eine Richtergerichtsaufgabe wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Richtergerichtsaufgabe zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl der bisherigen Richtergerichtsaufgabe der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Richtergerichtsaufgabe genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt A zu berichtigen.

c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an den Zivil- / Vormundschaftsrichter desselben Amtsgerichts ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt L 11 oder L 12 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.

d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine Richtergerichtsaufgabe abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Richtergerichtsaufgabe der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Richtergerichtsaufgabe und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Richtergerichtsaufgaben mit den Kennzahlen 59 und 60 gebildet. Diesen Richtergerichtsaufgaben werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Richtergerichtsaufgaben 11, 17 bis 23 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Richtergerichtsaufgaben 11, 17 bis 23 an die Richtergerichtsaufgaben 59 und 60 übergehenden Sachen angelegt sind, im **Monat Mai** der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im **Monat Mai** sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Richtergerichtsaufgaben 59 und 60 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Richtergerichtsaufgaben in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.
2. Erfolgt die Bildung der neuen Richtergerichtsaufgaben in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im **Monat Juni** der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im **Monat Juni** sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Richtergerichtsaufgaben anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Richtergerichtsaufgaben und die Neuanlage der Zählkarten bei den neuen Richtergerichtsaufgaben noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu H a bis k:

In diesem Abschnitt sind alle Familiensachen (Positionen a bis k) anzukreuzen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden; dies gilt auch für Gesuche um Erlass einstweiliger Anordnungen. Verfahren auf Auskunftserteilung als Nebenansprüche sind bei der Position zu erfassen, die dem Hauptanspruch zugeordnet ist (z.B. ist ein Verfahren auf Auskunftserteilung über Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung bei Position g zu kennzeichnen).

In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist als Verfahrensgegenstand die jeweils zutreffende Position (H a bis H k) dieses Abschnitts anzugeben.

Zu H b:

Hier sind Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge (alle Verfahren nach §§ 1666, 1671, 1672, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2 und 3, 1681 Abs. 1 und 2 BGB) zu erfassen, wenn sie Gegenstand des Verfahrens sind. Nicht zu zählen sind bei dieser Position z.B. Fälle nach §§ 1628, 1630, 1632 BGB.

Zu H e:

Hier sind Verfahren über den Unterhalt von Verwandten (Kinder gegen Eltern, Eltern gegen Kinder usw.) zu erfassen. Anträge auf vereinfachte Unterhaltsfestsetzung für Minderjährige sind erst nach Übergang in das streitige Verfahren in die Zählkarte aufzunehmen.

Diese Position ist auch auszufüllen, wenn Ansprüche der in § 23b Abs. 1 Nr. 13 GVG genannten Art geltend gemacht werden.

Zu H l:

Als Prozesskostenhilfeverfahren sind nur Verfahren über solche Anträge zu zählen, die erledigt worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder innerhalb von einem Monat nach Erledigung durch Beschluss anhängig gemacht worden ist. Ist innerhalb dieser Frist gegen einen ablehnenden Beschluss Beschwerde eingelegt worden, so zählt das Verfahren nur dann als Prozesskostenhilfeverfahren, wenn die Hauptsache auch innerhalb von einem Monat nach Erledigung der Beschwerde nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu J:

Treffen bei Mehrheit von Klägern und Beklagten (bzw. Antragstellern und Antragsgegnern) mehrere Möglichkeiten zu, so ist für jede Partei nur die Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (vgl. Erläuterung zu Allgemeines Nr. 5).

Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist eine nachträgliche Aufhebung unbeachtlich.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die

abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu K:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Bei Prozesskostenhilfeverfahren (vgl. Erläuterung zu H I) ist der Gegenstandswert der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrags maßgebend. In Ehesachen, in denen die Rechtsmittelfrist abzuwarten ist (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der Anordnung), ist der der Kostenberechnung zugrundegelegte Gebührenstreitwert einzusetzen.

Zu L:

1. Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Beklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Beklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Verzichtsurteil zur Klage und Zurücknahme der Widerklage in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur das Verzichtsurteil unter L 3).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

2. Bei Scheidungssachen wird die Art der Erledigung der Folgesache nicht erfasst. Angekreuzt wird dann nur die Art der Erledigung der Scheidungssache.

Zu L 1:

Urteile im Sinne dieser Position sind alle Urteile einschließlich der Vorbehaltsurteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. L 3).

Zu L 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnisse unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch

einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position L 14 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu L 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu L 4:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfverfahren (vgl. Erläuterung zu H I) sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht und gegen einen ablehnenden Beschluss auch keine Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist Beschwerde eingelegt worden, so gilt das Verfahren durch den Beschluss nur dann als erledigt, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu L 6:

Bei Zurücknahme einer Klage, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu L 7:

Ist das Verfahren nach § 614 ZPO ausgesetzt worden und sind nach Ablauf der von dem Richter angeordneten Aussetzungszeit weitere sechs Monate verstrichen, ohne dass das Verfahren aufgenommen worden ist, so kommt diese Position in Betracht.

Zu L 8:

Diese Position kommt nach Anordnung der Aussetzung nach § 53c FGG in Betracht, wenn das Verfahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen worden ist.

Zu L 9:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung in anderen als den zu L 7 und L 8 behandelten Fällen (z.B. §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z. B. §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu L 10:

Durch Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses tritt die Erledigung des Verfahrens nur ein, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung der Eingang des Vorschusses nicht zu den Akten nachgewiesen ist.

Zu L 11:

Diese Position ist dann anzukreuzen, wenn eine bereits anhängige Familiensache an ein anderes Gericht abzugeben ist, weil bei diesem Gericht später eine mit der Familiensache zusammenhängende Ehesache anhängig geworden ist (§ 621 Abs. 3 ZPO).

Zu L 12:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Familiengerichts ist unter Abschnitt F zu kennzeichnen. Die Abgabe an den Zivil- / Vormundschaftsrichter desselben Amtsgerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu L 13:

Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu M:

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Ehesache (Abschnitt H a) war, die durch Urteil erledigt worden ist (Abschnitt L 1). Es ist stets nur ein Kästchen anzukreuzen.

Zu N:

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Scheidung ausgesprochen wurde. Es sind so viele Positionen anzukreuzen, wie Gegenstände der in diesem Abschnitt bezeichneten Art entschieden worden sind.

Zu O:

Ankreuzungen in diesem Abschnitt setzen Ankreuzungen bei den entsprechenden Positionen in Abschnitt H voraus. Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten in der Scheidungssache lediglich beantragt haben, eine Einigung über die betreffenden Angelegenheiten als gerichtlichen Vergleich zu Protokoll zu nehmen.

Zu P:

Die Zahl der Termine ergibt sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt, ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu Q:

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

Zu R:

Dieser Abschnitt ist stets anzukreuzen, wenn im Abschnitt H die Position a 1 (Scheidungssache einschl. Versorgungsausgleich) oder die Position g (Versorgungsausgleich) und im Abschnitt L Nr. 1 (Urteil) oder Nr. 4 (Beschluss) angekreuzt sind. Ändert das Familiengericht aufgrund eines Antrags seine Entscheidung oder eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich ab, so sind die dem Inhalt der neuen Entscheidung entsprechenden Positionen des Abschnitts R anzukreuzen. Die Zurückweisung des Antrags auf Abänderung ist bei Position R 3 e zu kennzeichnen.

Zu S:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt L angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses (Verweisungsbeschlusses, Verbindungsbeschlusses usw.), der Zurücknahmeerklärung, der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme oder des sonstigen Schriftstückes einzutragen, wodurch das Verfahren erledigt worden ist. Auch bei Versäumnisurteilen, Prozesskostenhilfebeschlüssen und bedingten Vergleichen ist der Tag der Entscheidung bzw. des Vergleichsabschlusses maßgebend; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben bei der Ausfüllung des Abschnitts S außer Betracht. Ebenso ist bei Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb sowie im Falle der Aussetzung nach § 53c FGG nicht der Tag des Fristablaufs, sondern der Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat. Im Falle der Aussetzung nach § 614 ZPO gilt als Tag der Erledigung der Sache der Tag des Ablaufs der vom Richter bestimmten Aussetzungsfrist.

Zu T bis ZA:

Aufgrund der Angaben in den Abschnitten T bis ZA wird die Ehelösungsstatistik erstellt (§ 13 der Anordnung). Diese Abschnitte sind daher nur auszufüllen, wenn es sich um ein durch Urteil erledigtes Eheverfahren handelt.

Die Abschnitte Z bis ZA sind nur auszufüllen, wenn das Urteil in der Ehesache rechtskräftig wird und Abschnitt Y auszufüllen ist.

In den Fällen, in denen das Urteil in der Ehesache nicht rechtskräftig wird, sind nur die Abschnitte T bis X auszufüllen. Die Erhebungen zu den Abschnitten Y bis ZA (für die

Ehelösungsstatistik) erfolgen in diesen Fällen nach Rechtskraft durch die Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (Anlage 3).

Zu T:

Der Ausfüllung dieses Abschnitts sind die Ausführungen im Urteil zugrunde zu legen.

Der sich auf die Zustimmung des anderen Ehegatten beziehende Zusatz in den Positionen 2 bis 5 hat nur für Scheidungsverfahren Bedeutung. In den anderen Ehesachen ist daher in den Fällen, in denen ein Ehegatte allein klagt, entweder die Position 2 oder die Position 4 anzukreuzen. Zur Klarstellung ist der Zusatz in diesen beiden Positionen in Klammern gesetzt.

Zu X:

Dieser Abschnitt ist nur dann anzukreuzen, wenn das Urteil in der Ehesache im Zeitpunkt der Ausfüllung der Zählkarte nicht rechtskräftig ist. Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch und auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichtet, so ist auch dann, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in einer Folgesache eingelegt wird, nicht Abschnitt X anzukreuzen, sondern es sind die Abschnitte Y bis ZB auszufüllen.

Zu Z:

In diesem Abschnitt sind die sich aus der Anlage 26 (Kreisschlüssel) ergebenden Zahlen einzutragen.

Zu ZB:

In diesem Abschnitt ist die Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Sorge einzutragen. Als Übertragung gilt hierbei auch, wenn als Rechtsfolge der Entziehung der elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge einem Elternteil diese nunmehr alleine zusteht.

Nummer 1 ist in allen Eheverfahren (Position H a 1 und H a 2) auszufüllen. Sind gemeinschaftliche Kinder der Eheleute vorhanden und steht nach Auflösung der Ehe die elterliche Sorge den Ehegatten gemeinschaftliche zu, weil ein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt worden ist, ist die Nummer 1.1 auszufüllen. Nummer 1.2.1 kommt nur in Betracht, wenn das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin die elterliche Sorge auf beide Eltern überträgt.

Nummer 2 ist auszufüllen, wenn die Eltern des Kindes zu keinem Zeitpunkt miteinander verheiratet waren.

Nummer 3 ist in abgetrennten Folgesachen sowie isolierten Familiensachen betreffend Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge auszufüllen, wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder waren.

Zu ZC a und b:

Zu Nr. 1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist bei Bewilligung ohne Ratenzahlung Nr. 2 anzukreuzen, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist dieser Abschnitt wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die abgetrennte oder als selbständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.